gegenstande zeitweilig, wenn auch nicht ohne die Möglichkeit künftiger Wiedererlangung desselben, vollständig entzogen wird, natürlich vorausgesetzt, daß auch diese Entziehung einen für den Vertrag wesentlichen Theil betrifft. Auch liegt in der Natur der Sache, daß die Anwendung dieser Grundsätze, die sich überdies der Anerkennung selbst der höchsten Gerichte des Landes zu erfreuen hatte (vergl. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Jahrgang 1867, Nr. 64, S. 297 und Annalen des Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden. Neue Folge. Band 3, 1868, Nr. 99, Seite 489), durch die besondere Gestaltung des jedesmaligen Falles bedingt ist. Entschädigungsansprüche des Miethers können auch hier nur in den vorhin bei gänzlichem Uebergange einer Miethwohnung bemerkten besonderen Fällen in Frage kommen.

B. Brandschaden durch Verschuldung.

Ein solcher Brandschaden an einer Miethwohnung kann vorkommen:

1) im Obligationsverhältnisse des Miethers und Vermiethers, d. h. durch Verletzung dadurch begründeter Vertragspflichten seitens des Einen oder Anderen oder durch rechtswidrige Handlungsweise außerhalb dieses Obligationsverbandes, wovon unter Nr. 2 gehandelt wird.

Bezüglich des ersteren Falls bestimmt das B. G. B. im §. 1193: „Die Vertragschließenden haften für Verschuldung nach §. 728“: d. h. auf unseren Fall angewendet: die Vertragsparteien sind einander für Jeden durch absichtliche Verschuldung, grobe oder geringe Fahrlässigkeit verursachten Brandschaden verantwortlich, wozu auch der durch verschuldeten Zufall entstandene gehört. Absichtlich ist solche Verschuldung, wenn diese rechtsverletzende Handlung im Bewußtsein des Unrechts vorgenommen wird, fahrlässig ist sie, wenn diese Handlung ihren Grund in Leichtsinn, Unwissenheit oder Trägheit hatte. Fahrlässigkeit ist jedoch dann nicht anzunehmen, wenn die Möglichkeit einer Verletzung so fern lag, daß sie selbst von einem ordentlichen, aufmerksamen Hausvater nicht würde berücksichtigt worden sein (B. G. B. §. 121).

Geringe Fahrlässigkeit besteht in der Unterlassung derjenigen Sorgfalt, welche ein ordentlicher aufmerksamer Hausvater anzuwenden pflegt, grobe Fahrlässigkeit dagegen in der Unterlassung derjenigen Sorgfalt, welche gewöhnlich auch ein minder ordentlicher und aufmerksamer Mensch beobachtet (B. G. B. §. 122).

Auf Ansprüche aus einer künftigen absichtlichen Verschuldung kann im Voraus nicht verzichtet werden, wohl kann aber die gesetzlich bestimmte Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen von den bei einem Rechtsgeschäfte (also auch bei dem Miethvertrage) Betheiligten durch darauf gerichtetes besonderes Vertrag erhöht oder verringert werden (B. G. B. §. 128).

Wird nun die Erfüllung einer Vertragsforderung — also auch die auf Gewährung der Miethwohnung gerichtete — durch eine Verschuldung der gedachten Art seitens des Verpflichteten — des Vermiethers — ganz oder theilweise unmöglich gemacht, so befreit dessen vertragsmäßige Verbindlichkeit dessenungeachtet fort und der Berechtigte, Miether, kann an Stelle des nach dem Inhalt des Vertrags geschuldeten Gegenstandes nach Maßgabe der Vorschriften in §§. 124, 125, 687, 688 des B. G. B. Schadenersatz fordern. Hat aber der Letztere die Unmöglichkeit selbst verschuldet, so gilt, wenn dies der Fall ist, die Forderung als erfüllt (B. G. B. §. 721), denn wer sich selbst einen Schaden zufügt, kann natürlich keinen Ersatz fordern (B. G. B. §. 761).

2) Ein Brandschaden an einer Miethwohnung kann aber auch außerhalb des gedachten Obligationsverhältnisses vorkommen, also durch an und für sich rechtswidrige Handlungen dritter Personen, die zu den Vertragsparteien nicht gehören.

Wer außerhalb der Grenzen eines Obligations- und mithin auch Miethverhältnisses durch eine Begehungshandlung (positive Thätigkeit — B. G. B. §§. 117, 1484), vorausgesetzt, daß er nicht zu den Handlungsunfähigen Personen gehört (B. G. B. §§. 81, 110), sei es nun durch absichtliche Verschuldung oder aus grober oder geringer Fahrlässigkeit, einen Brand verursacht (wozu auch hier ein durch verschuldeten Zufall entstandener gehört), welcher eine Miethwohnung ganz oder theilweise zerstört oder verdirbt, der ist zum Schadenersatz verpflichtet: B. G. B. §§. 116, 773, 774, 776, 1463 und zwar nach den Vorschriften in §§. 1493 mit 687, 688, 124, 125 des B. G. B.

Eine Unthätigkeit kann hier nur dann zu Schadenersatz verpflichten, wenn Jemand zur Abwendung der schädlichen Folgen einer erlaubten Begehungshandlung ihm obliegende Vorsichtsmaßregeln zu treffen unterläßt (B. G. B. §. 1496), z. B. auf seinem Grundstück bei stürmischem Wetter unweit eines nachbarlichen Getreideheimes ein Feuer unterhält, das Grundstück bei noch lichterlob brennendem Feuer verläßt und der Sturm nun Feuertheile in den Heimen weht und ihn entzündet, was auch auf dem Feuer nahe gelegene Gebäude anwendbar ist.

Berechtigt zur Schadenersatz-Forderung ist außer dem Eigenthümer des betreffenden Hauses der redliche Besitzer und überhaupt Jeder, welcher ein Recht daran hat (also auch der Miether): B. G. B. §. 1494.

Mehrere, welche die verletzende Handlung gemeinschaftlich begangen haben, haften als Gesammtschuldner für den Schadenersatz nach §§. 777 und 1495, Anstifter und Gehülfen aber nach §. 778 des B. G. B.

Veranlassen Dienstboten ein derartiges Brandunglück, so ist der Herrschaft eine Hauptpflicht für dieselben regelmäßig nicht zuzumuthen, wohl kann aber eine solche ausnahmsweise dann begründet werden, wenn z. B. die Dienstherrschaft den Dienstboten irgendwie dazu veranlaßte oder wenn sie zu der Handlung, die das Brandunglück erzeugte, unzuverlässige, leichtsinnige Dienstboten wählte oder es dabei an der nöthigen Ueberwachung fehlen ließ oder gerade zu Gefahr bringende Aufträge an das Gesinde ertheilte, z. B. Flachsholen vom Boden mit offenem Lichte bei Sturm.

Hat ein Kind einen derartigen Schaden verursacht, so kommt §. 1826 des B. G. B. in Anwendung und war endlich eine Ehefrau während der Ehe die Urheberin einer solchen Rechtsverletzung, so greift der §. 1680 des B. G. B. Platz.

Mit Hülfe der vorausgegangenen Darstellung, die wir bei eintretendem Anklange auch auf andere Rechtsgebiete erstrecken werden, wird sich jeder Rechtsunkundige in derartigen Lebenslagen leicht zurecht finden. Freundliche Nachweisung von etwa doch eingeflossenen Irrthümern wird bei der Wichtigkeit dieser Rechtsfragen für alle Classen der Bevölkerung dankbar entgegengenommen. Aus der bei aller Kürze dennoch eingetretenen Umständlichkeit der behandelten, an sich so einfach aussehenden Rechtsfrage kann der Laie zugleich lernen, welche Mühen der Richter und Sachwalter bei verwickelten Rechtsfällen aufzuwenden hat, um das im Vorgefühl allein Richtige herauszufinden.

Leipziger anthropologischer Verein.

Sitzung am 27. Januar 1882.

Zu Anfang der Sitzung gab der Vorsitzende, Herr Dr. R. Andree, einen kurzen Jahresbericht, aus dem u. A. hervorging, daß die Zahl der Mitglieder während des verflossenen Jahres von 50 auf 62 stieg. In 6 Sitzungen wurden über verschiedene, in den Bereich der Anthropologie gehörende Gegenstände theils Vorträge gehalten, theils kürzere Mittheilungen gemacht.

Es folgte hierauf der Vortrag des Herrn Dr. Tillmanns „über den Einfluß des Berufs auf Entstehung von Krankheiten“.

Der Vortragende erwähnte zuerst eine noch seltene, an anderen Orten gar nicht beobachtete Krankheit: den Theerkrebs bei Theer- und Paraffinarbeitern. Durch die schädlichen Einflüsse des unreinen Paraffin wird die Haut der mit seiner Verarbeitung beschäftigten Leute ganz auffallend spröde; namentlich haben die Arbeiter an der Presse darunter zu leiden.

Bei den Schornsteinfegern tritt in England häufig auch eine Krebskrankheit auf, während sie in Deutschland nur äußerst selten vorkommt. Anderwärts findet man, namentlich bei jungen Individuen, besonders an der Unterlippe den Tabakkrebs.

Perlmutterdrechsler ziehen sich, wahrscheinlich durch die Einathmung des bei dem Drechseln entstehenden Perlmutterstaubes, Jahre eine Knochenentzündung zu, welche jedoch glücklicher Weise in der Regel gutartig verläuft. Sehr gefährlich sind dagegen die Knochenentzündungen bei Arbeitern in Phosphorzündhölzerfabriken; doch ist die Zahl solcher Krankheitsfälle in der Neuzeit sehr erheblich verringert worden; in Thüringen freilich, wo noch ganze Familien sich mit Herstellung von Phosphorzündhölzchen befassen, in welchen Fällen natürlich die sonst streng gehandhabte Beaufsichtigung von Seiten der Behörden sehr mangelhaft sein muß, kommt die erwähnte bösartige Krankheit, die besonders oft am Unterkiefer sich zeigt, noch ziemlich häufig vor.

Bekannt sind ferner die Verunstaltungen des Knochengerüstes z. B. durch zu schwere Belastung in früher Jugend ꝛc. Bei der Infanterie entsteht bisweilen durch zu heftiges und häufiges Anschlagen des Gewehres an den Arm eine Muskelverknöcherung, bei den Reitern eine solche an den Oberschenkeln; manchmal greifen solche Verknöcherungen weiter um sich und lassen jämmerlichen Tod herbeiführen.

Eine andere Berufskrankheit sind die Muskelkrämpfe bei Schreibern (Schreibkrampf), Schuhmachern, Nähterinnen, Malern ꝛc.

Sehr oft kommen Luftröhren- und Lungenkrankheiten vor in Folge der mit dem Berufe verbundenen Einathmung schädlicher Gase und Dünste; dergleichen entstehen z. B. in Streichholzfabriken, beim Hopfenschwefeln, in Eisenhütten, Gasfabriken ꝛc. ꝛc. Von den Brunnenmachern sterben ¾—1 Proc. eines plötzlichen Todes durch Einathmung der höchst gefährlichen Gase in alten Brunnen. Gelbgießer fallen durch die Zinkdämpfe in Fieber; Wollsortirer werden sehr oft Opfer des mit der thierischen Wolle oder den thierischen Haaren verschleppten Milzbrandes; die Sortirlichten dieser Arbeiter beträgt in Bradford (England) nicht weniger als 68,2 Procent!!

Lungenerweiterungen, Verbauungsbeschwerden und Nervenkrankheiten sind ebenfalls in sehr vielen Fällen Folge des Berufes, in welchem die übermäßigen Anforderungen der Jetztzeit übermäßige Anstrengungen veranlassen; auf dieselbe Quelle ist die Vermehrung der Geisteskranken zurückzuführen.

Zum Schlusse wies Herr Dr. Tillmanns darauf hin, daß Personen, deren Beruf Muskelanstrengung und Bewegung im Freien mit sich bringt, mit weit größerer Wahrscheinlichkeit auf langes Leben rechnen können als andere; auch geistige Arbeit ist, wenn nicht übertrieben und mit einem großen behaglichen Lebensgenusse verbunden, einem langen Leben förderlich. Die Ehe hat ebenfalls ungemeinhaft Einfluß auf die Lebensdauer: verheirathete Männer können durchschnittlich auf 60 Jahre rechnen, Junggesellen nur auf 45. Von den Selbstmördern sind 60—75 Procent unverheirathete Personen. Nicht weniger kommt bei der Lebensdauer die gesellschaftliche Stellung, die Jemand einnimmt, in Betracht: von 1000 Reichen sterben bis zum 40. Lebensjahre nicht ganz 33⅓ Procent, von 1000 Armen fallen bis zum 5. Jahre volle 33⅓ Procent den Tode anheim.

Nachdem Herr Prof. Leuckart in längerer Rede auf eine Krankheit, welche ganz besonders Tunnelarbeiter befällt, hingewiesen und ihre Ursache auseinandergesetzt, spricht Herr Dr. R. Andree über „die Steinzeit in Afrika“.

Während es längst festgestellt ist, daß die Bewohner Europas und Asiens einst Steingeräthschaften benutzten, und während dies in Amerika stellenweise noch heute geschieht, in der Südsee aber in vorigen Jahrhunderte ganz allgemein und überall geschah, war bis vor Kurzem über Afrika in dieser Beziehung nichts bekannt. Afrikanischen Stämme, welche wir kennen lernten, waren ohne Ausnahme in der Cultur bereits so weit gediehen, daß sie das Eisen kannten. Nur ganz geringe Spuren davon, daß dies ehedem anders gewesen, waren vorhanden, wie z. B. Kornquetscher, Pfeilspitzen bei den Buschmännern, Feuerbringergeräthe bei den Zulahs; auch die Bajanda auf Madagaskar wendeten Pfeilspitzen von gebranntem Thone an, bis die einwandernden Howas sie mit dem Eisen bekannt machten.

In den Schriften der Alten haben sich nur ganz wenig Stellen erhalten, welche den Gebrauch von eingetauschten Steingeräthen bei den Egyptern bezeugen. Steinerne Messer dieses Volkes haben sich bekanntlich erhalten.

Da fand in der Nähe von Theben 1869 der Franzose Arcelin ein sogenanntes „Atelier“, d. h. eine Werkstatt, in der vor Zeiten Steingeräthschaften angefertigt worden waren; zahlreiche Spuren dieser eifrigen Thätigkeit waren noch vorhanden. Arcelin behauptete nun auf Grund dieses Fundes eine Steinzeit auch für Egypten. Lepsius aber widerfprach aufs Bestimmteste; ihm folgten fast alle Egyptologen. Da fand Reil bei den Schwefelbädern von Helwan, 15—20 Kilom. südlich von Kairo, viele Feuersteingeräthe; Lenz fand auf seiner Reise nach Timbuktu bei Taudeni in den Besitz von Hämmern ꝛc. aus Granitstein. Aehnliches hat in Kairo eine steinerne Feuerlöschspritze geliefert. Auch in Algerien und Tunis fanden sich Steingeräthe, der interessanteste Fund aber, ein handgroßes Beil von dem räthselhaften Nephrit, wurde in der Mitte der Sahara gemacht. Diese Thatsachen führen zu dem weiteren Schlusse, daß die Sahara einst einen ganz anderen Charakter trug, daß bei ihr also ein bedeutender klimatischer Wechsel stattgefunden haben muß.

An der Goldküste ferner wurde ein deutscher Missionair schon Anfang unseres Jahrhunderts auf Steingeräthe aufmerksam; ebenso sind sie in Südafrika, ebenso am Cap Guardafui sicher nachgewiesen. Und zwar stellen die bis heute gemachten Funde auch alle Perioden der Steinzeit dar, von der ältesten bis zur jüngsten. Somit ist hinsichtlich nach dem jetzigen Stande der hierauf bezüglichen Entdeckungen auch für Afrika eine Steinzeit mit unumstößlicher Sicherheit dargethan. Ohne Zweifel aber wird die Zahl der Beweisstücke sich noch sehr vermehren, je genauer der Erdteil nach dieser Richtung hin erforscht wird, je weiter Männer, von anthropologischem Interesse beseelt, in das Land eindringen.

Es folgten einige Bemerkungen der Herren Dr. Bloß und Dr. Obst, welche zur Bestätigung der von dem Herrn Vortragenden gegebenen Ausführungen dienten.

Die mittlerweile vorgenommene Vorstandswahl ergab keinen Wechsel in der bisherigen Besetzung der Vereinsämter; der Vorstand besteht somit nach wie vor aus den Herren Dr. R. Andree als Vorsitzendem, Prof. Credner als stellvertretendem Vorsitzenden, Dr. Kuhn als Schriftführer und Buchhändler Credner als Cassirer. F. S.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Abdruck ohne Angabe der Quelle wird gerichtlich verfolgt.)

Der Maurer Aleis M. zu N. war wegen Körperverletzung aus §. 223a Str.-G.-B. verurtheilt, weil er bei Gelegenheit einer Schlägerei dem auf dem Boden liegenden Arbeiter Johann A. mittelst der Spitzen der seine Füße bekleidenden Stiefeln einige Verletzungen beigebracht hatte. Das Landgericht hat als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte mit den Spitzen seiner ungenagelten, mit harten kantigen Ecken versehenen Stiefeln an seinen Füßen dem zu Boden geworfenen A. einige Male wuchtige Stöße an den Kopf versetzt hat, so daß dieser an solchen drei Beulen nebst einigen Schürfungen erlitt und hierdurch drei Tage arbeitsunfähig geworden ist, und stellt weiter fest, daß die Spitzen der Stiefeln des Angeklagten vermöge ihrer harten kantigen Ecken an sich als Gegenstände erscheinen, mittelst deren im Vereine mit der Wucht der Fußstöße einem zu Boden liegenden eine dessen Gesundheit gefährdende Verletzung zugefügt werden kann. Hiernach sind die benutzten Stiefeln zufolge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit im Zusammenhalte mit dem mittelst der Fußstöße von ihnen gemachten Gebrauche als gefährliche Werkzeuge erklärt worden.

Bei Verwerfung der Revision des Angeklagten hat der 1. Strafsenat des Reichsgerichts am 1. December v. J. ausgeführt, daß es nicht darauf ankommen kann, ob umgenagelte Stiefel zum Zuschlagen mittelst der Hände verwendet, als Waffe in Betracht zu kommen haben und daß sich die mittelst der Stöße mit den Füßen gegen die Verletzten zu dessen Mißhandlung benutzten Werkzeuge, auch wenn sie als Stiefel einen üblichen Bekleidungsgegenstand eines Körpergliedes bilden, um nichts weniger nach Beschaffenheit und Art des Gebrauchs, wie hier vorliegt, als gefährliche Werkzeuge darstellen können. Ebenso wenig bedarf die Bemerkung des Angeklagten, daß er die Verletzungen nur durch das Körperglied des Fußes, welcher als gefährliches Werkzeug ebenso wenig wie eine grobknochige derbe Faust beurtheilt werden könne, zugefügt habe, gegenüber dem festgestellten Thatbestande einer weiteren Widerlegung.

Aus Stadt und Land.

* Leipzig, 1. Februar. Eins unserer wichtigsten nationalen Erziehungsmittel, das Turnen, ist in einer der letzten Sitzungen der Ersten sächsischen Ständekammer Gegenstand heftiger Anfechtung gewesen und zwar bei Gelegenheit der anderweiten Berathung darüber, ob der Termin der Einführung des Turnunterrichts an den einfachen Volksschulen in denjenigen Orten bis auf Weiteres noch hinausgeschoben werden soll, wo sich die hierzu nöthigen Einrichtungen nicht treffen lassen. Der durch seine früheren parlamentarischen Kraftleistungen bekannte Rittergutsbesitzer Seiler in Peuenfalz — von ihm rührt bekanntlich das geflügelte Wort her, daß die Leipziger Sonntags auf das Dorf gehen, um Schnaps zu trinken — erklärte sich gegen den Deputationsantrag, daß die Erste Kammer in dieser Angelegenheit dem Beschlusse der Zweiten Kammer beitreten und von ihrem früheren Beschlusse, welcher dahin lautete, die Staatsregierung zu ermächtigen, die Zeit der Einführung des Turnunterrichts an Orten mit nur einfachen Volksschulen ganz allgemein anderweit hinauszuschieben, wieder abgehen möge, und begründete diese seine Meinung mit folgenden Worten:

Ihn habe das Resultat der Verhandlungen der Zweiten Kammer über den vorliegenden Gegenstand überrascht. Der Antrag sei von der jenseitigen Kammer mit nur geringer Majorität angenommen worden; überdies habe man dort, was für ihn ein sehr bezeichnender Moment sei, die namentliche Abstimmung abgelehnt. Er glaube nicht, daß es so leicht wieder einmal vorkommen werde, daß gegen den ausgesprochenen Willen der öffentlichen Meinung, der Vertretung so vielen Dorfgemeinden, zwangsweise eine Disciplin in die Volksschule auf dem platten Lande eingeführt werden solle, die nicht den geistigen, sondern nur die körperliche Ausbildung bezwecke. Ebenso gut könnte man Tanzunterricht oder Schwimmunterricht einführen. Und wenn man den Turnunterricht als geeignete Vorschule für den Militairdienst bezeichnet habe, so könnte man ebenso gut Fechten, Reiten und Schießen als Unterrichtsgegenstand einführen. Nach den Erfahrungen bei letzten deutsch-französischen Kriege könnten die Deutschen trotz des Turnunterrichts nur mit Mühe die leichte Beweglichkeit und die Gewandtheit der Franzosen erlangen. Aber dafür siehe der deutsche Soldat, und am meisten der vom Lande, fest, und das sowie der treue Gehorsam der Soldaten hätten damals den Ausschlag gegeben. Ebenso habe die deutsche Cavallerie nicht so sehr die Tüchtigkeit im Reiten vorwärts gebracht, sondern die ausgezeichnete Pflege ihrer Pferde. Bei der Beschäftigung der Kinder auf dem Lande erscheine dort der Turnunterricht nicht so dringend nothwendig. Man möge nur darauf sehen, daß die Kinder tüchtig zur Arbeit angehalten würden und zu Treue und Gehorsam; möge man ihren Geist ausbilden, damit sie sich in späteren Lebensjahren je nach ihren Bedürfnissen selbständig weiterbilden könnten; aber die Nothwendigkeit körperlicher Ausbildung auf dem Lande zu beurtheilen, Das möge man den Gemeinden und deren Vertretern selbst überlassen.

Es muß zur Genugthuung aller Freunde des Turnens gereichen, daß die übrigen Redner nicht mit solcher Geringschätzung vom Turnen sprachen, sondern, wie z. B. der Graf Rex, erklärten, sie seien Freunde des Turnunterrichts. Die Kammer nahm denn auch den Antrag ihrer Deputation an und es ist demnach in dieser Angelegenheit ein übereinstimmender Beschluß beider Kammern erzielt; die Einführung des Turnunterrichts soll demnach nur in denjenigen Orten, wo sich die nöthigen Einrichtungen thatsächlich nicht beschaffen lassen, bis auf Weiteres sistirt werden, und damit wird sich am Ende Jeder einverstanden erklären. In turnerischen Kreisen werden die Darlegungen des Herrn Seiler gewiß mit Heiterkeit aufgenommen werden.

— Se. Majestät der König hat dem Abtheilungs-Director im Ministerium des Innern, Geh. Rath von Körner, die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste unter erneuter und besonderer Anerkennung der während einer Dienstzeit von über fünfzig Jahren geleisteten treuen und ausgezeichneten Dienste bewilligt. Die am Dienstag abgehaltene Plenarsitzung des Ministeriums des Innern, welcher sämmtliche Mitglieder des letzteren anwohnten, gestaltete sich an ihrem Schlusse aus Anlaß des Austritts des Herrn Geh. Raths v. Körner zu einer ernsten Feier. Herr Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz ergriff, wie das „Dr. J.“ berichtet, das Wort und hob hervor, daß diese Plenarsitzung die letzte sei, an welcher Geh. Rath v. Körner sich betheiligte, und fuhr dann fort: „Wir dürfen hoffen, daß wir ihm noch oft nicht blos im Leben, sondern auch in diesen Räumen begegnen, und ich insonderheit behalte mir vor, von der seinerseits ausdrücklich mir gegebenen Erlaubniß, mich auch in Zukunft an ihn um Ertheilung seines Rathes wenden zu dürfen, häufig Gebrauch zu machen. Ich habe diesen Tag nicht vorübergehen lassen wollen, ohne Sie ausdrücklich zu bitten, Ihre wohlwollenden und freundlichen Gesinnungen mir auch für die Zukunft zu erhalten; ich habe diesen Tag nicht vorübergehen lassen wollen, ohne auch an dieser Stelle für die treuen und ausgezeichneten Dienste, die Sie über ein halbes Jahrhundert im Ressort des Ministeriums des Innern, und namentlich seit länger als einem Vierteljahrhundert als Abtheilungsvorstand im Ministerium unmittelbar geleistet haben, für den umsichtigen, wohlbegründeten und tapfern Rath, auf den ich von Ihrer Seite zu jeder Zeit und in allen Verhältnissen habe rechnen dürfen, meinerseits zu danken. Ich habe diesen Tag nicht vorübergehen lassen wollen, ohne in unser Aller Namen für die Unterstützung, die Jeder von uns bei Ihnen immer und mit gleicher Dienstbereitschaft hat finden können, unsern innigsten Dank auszusprechen. Als äußeres Zeichen dieser Gesinnung bin ich beauftragt, im Namen Ihrer bisherigen Collegen dieses Album mit unseren Bildnissen zu überreichen, und wenn Sie in demselben blättern, so hoffen wir, daß Sie dabei freundlich der Männer gedenken, welche die Zeit nie vergessen werden, in welcher sie mit Ihnen gemeinschaftlich gearbeitet haben, sowie daß Sie denselben Ihre liebreichen Gesinnungen auch ferner erhalten werden.“ Bei diesen Worten überreichte Se. Excellenz Herrn Geheimen Rath von Körner ein kunstvoll verziertes, in Sammet und Bronze ausgeführtes, die Cabinetsbilder sämmtlicher Mitglieder des Ministeriums enthaltendes Album.

* Leipzig, 1. Februar. Es liegt gegenwärtig der ausführliche Bericht über die Sitzung der Zweiten Kammer in Dresden am letzten Montag vor, in welcher der Antrag des Vicepräsidenten Streit, die Erhöhung der Ortsfeuerlöschcassen-Beiträge betreffend, zu ziemlich energischem Auseinanderplatzen der Geister Anlaß gab. Die Ursache dazu war der conservative Abgeordnete von Oehlschlägel, welcher den Orten mit guten Feuerlöscheinrichtungen es mißgönnte, daß sie für die von ihnen gebrachten finanziellen und sonstigen Opfer einigermaßen durch einen höheren Beitrag aus der Landesbrandcasse und von den Privat-Versicherungsanstalten entschädigt werden sollen. Herr von Oehlschlägel scheint nachträglich das Bedürfniß empfunden zu haben, seine Ausführungen etwas abzuschwächen, da der ausführliche Bericht in den Regierungsblättern von den früheren Referaten in anderen Blättern nicht unwesentlich abweicht; immerhin zeigen die betreffenden Darlegungen noch eine große Unkenntniß des Instituts organisirter Feuerwehren und bedauerliche Abneigung gegen diese gemeinnützige Einrichtung, deren sich heute auch mehrere Hundert Dorfschaften in Sachsen erfreuen und zwar, weil ihre Bewohner eingesehen haben, daß es mit dem alten Schiendrian, in dem sich das Feuerlöschwesen namentlich auf dem platten Lande seit altersher befand, nicht so weiter gehen könne. Herr von Oehlschlägel hat es für gut befunden, zu behaupten, für die Dörfer sei eine Feuerwehr nicht unbedingt nothwendig, da von einem großen Brande bei den Dörfern vielfach gar nicht die Rede sein könne. Wie eine solche Behauptung gewagt werden kann gegenüber der notorischen Thatsache, daß im Laufe der letzten Jahrzehnte in Sachsen eine Menge großer Dorfbrände stattgefunden haben und jedenfalls auch bei der leichten, feuergefährlichen Beschaffenheit der Häuser in Zukunft noch stattfinden werden, ist uns unbegreiflich. Daß die Feuersbrünste auf dem platten Lande in der Regel eine größere Intensität entwickeln und die vom Feuer ergriffenen Grundstücke in der Regel ganz eingeäschert werden, Das hat seinen Grund mit in dem Mangel an jeder organisirten Feuerlöscheinrichtung.“ Schreiber Dieses hat es selbst mit angesehen, daß die Dorfspritzen sich in einem schauderhaften Zustande befanden und gänzlich ungeeignet waren, im Ernstfalle nachdrücklich einzugreifen und Schutz zu gewähren; er hat es ferner mit erlebt, daß die Schlüssel zum Spritzenhause beim Ausbruche eines Brandes nicht zu finden waren und die kostbarste Zeit zur Unterdrückung des Feuers verloren ging. Herr von Oehlschlägel hat dann ferner behauptet, in vielen Orten sei die Bildung einer Feuerwehr gar nicht möglich und zwar wegen der Beschäftigung der Bevölkerung; sodann stehe die auf Exercitien ꝛc. verwendete Zeit nicht im Verhältniß zu dem schließlichen Erfolge und man habe auf dem Lande schon Vereine genug. Wir können dem geehrten Herrn nur rathen, daß er seine Blicke einmal auf Süddeutschland, insonderheit auf Württemberg, richte, wo die freiwilligen Feuerwehren gerade auf dem Lande eine außerordentliche Verbreitung gefunden haben und fast jedes Dorf eine Feuerwehr hat. Warum soll Das, was dort besteht, nicht auch in Sachsen zum gemeinsamen Nutzen möglich sein? Natürlich muß in solchem Falle der Mangel an Gemeinsinn, der leider noch so vielfach vorhanden, einer besseren Erkenntniß weichen, und gerade solche Männer, wie Herr von Oehlschlägel, sind berufen, in dieser Beziehung mit gutem Beispiele vorzugehen. Man muß darüber erfreut sein, daß dieser Herr mit seinen Anschauungen ziemlich isolirt in der Kammer geblieben ist und daß sich eine Anzahl anderer Abgeordneten gefunden hat, welche mit warmen und kräftigen Worten für die Weiterentwickelung und Unterstützung des Feuerwehrwesens eintraten.

* Leipzig, 31. Januar. Im Schaufenster der J. B. Klein'schen Kunsthandlung am Neumarkt fesselt jetzt wieder ein prächtiges Portrait die Blicke aller Passanten. Dasselbe, ein Brustbild in Medaillon-Format, ist von R. Konsély in Leipzig gemalt und stellt einen bekannten hiesigen Gelehrten dar. Was an diesem Bilde besonders frappirt, ist der lebenswahre Ausdruck und die bewunderungswürdig feine und saubere Behandlung des Colorits. Wir haben dem vorgenannten Künstler für seine vorzüglichen Bilder bereits wiederholt unsere Anerkennung ausgesprochen und können auch sein neuestes Werk nur mit Worten des Lobes der Beachtung empfehlen.

— Am 29. Januar früh brannten die Scheunen und der Schuppen des Gutsbesitzers Ludwig Schubert in Mülsen St. Niklas bis auf die Umfassungsmauern nieder. Leider ist diesem Feuer auch ein Menschenleben zum Opfer gefallen, nämlich der Arbeiter Krause, welcher schon seit längerer Zeit auf dem Heuboden nächtigte. Am Montag Mittag fand man seinen zu einer unkenntlichen Masse zusammengeschrumpften Leichnam unter den immer noch rauchenden Trümmern. Krause ist 41 Jahre alt und unverheirathet, war Soldat und hat als solcher die beiden Feldzüge 1866 und 1870/71 mitgekämpft.

— Wahrscheinlich in Folge von Brandstiftung ging am Sonntag Abend in Auerbach eine Reihe von 10 Scheunen an der sogenannten Predigerswiese vollständig in Flammen auf. Ein Theil der Vorräthe und Geschirre, welche in den Scheunen aufbewahrt gewesen, konnte gerettet werden.

— Wie von glaubwürdiger Seite verlautet, sind in den dieser Tage in Auerswalde bei Frankenberg verhafteten Verbrechern Kümritz und Ritzschke nun auch die Mörder des vor ca. 2 Jahren im Dresdner Ostragehege herumirrenden und ermordeten pens. Kammerdieners Straßburger entdeckt worden. Ein bei ihrer Durchsuchung aufgefundener Bleistift soll zum Verräther ihrer so scheußlichen That geworden sein.

Vermischtes.

⊙ Kassel, 30. Januar. Aus Anlaß einer Reihe von Specialfällen ist jetzt für die preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen eine Bestimmung erlassen worden, welche das ausnahmsweise Anhalten von einzelnen Schnell- und Personenzügen auf solchen mittleren und kleineren Stationen regelt, welche fahrplanmäßig ohne Aufenthalt durchfahren werden. Es soll hiernach die Gestattung hierzu — die rechtzeitige Anmeldung bei der competenten Behörde vorausgesetzt — nur dann ertheilt werden, wenn eine größere Anzahl von Personen mit dem betreffenden Zuge befördert werden will, wenn betriebstechnische Gründe nicht den Aufenthalt unthunlich erscheinen lassen und wenn durch die Maßnahme nicht eine Erschwerung des Expeditionsdienstes (Ausgabe von Billets, Einschreibung von Gepäck ꝛc., zu einer sonst hierfür nicht bestimmten Zeit) erforderlich wird. Im Uebrigen werden die Verwaltungen entsprechenden Anträgen mit thunlichster Coulanz Folge geben.

* Eger, 30. Januar. In unserer Stadt scheint ein Brandstifter sein ruchloses Handwerk zu treiben; denn gestern, wo viele Leute bei dem schönen Wetter einen Spaziergang unternommen hatten, ist zweimal Feuer ausgekommen. Erst brannten in einem entlegenen Stadttheile 3 Scheunen, deren Löschung wegen völligen Wassermangels unmöglich war; kurz danach lederten aus einem Hause an einer sehr feuergefährlichen Stelle die Flammen empor, und die Feuerwehr hatte große Mühe, den Brand auf das eine Haus zu beschränken. Die Bewohner sind durch diesen Vorfall erschreckt und fürchten, daß der Bösewicht (denn einem solchen ist die Entstehung des Feuers jedenfalls zuzuschreiben) seine Absicht, ein großes Brandunglück über unsere Stadt zu bringen, noch ausführen werde. — Der 17jährige Mörder Pelz aus Joachimsthal, der in voriger Woche ein 8jähriges Mädchen in schlechter Absicht in den Wald geführt, es mit Reisern und Schnee bedeckt und dann erdrückt hatte, wird schon im Monat Februar vor das hiesige Geschworenengericht gestellt werden.

§. Zum Capitel des größten Fasses. Wenn das auf Befehl des Herzogs Eberhard III. in den Jahren 1719 bis 1720 erbaute Riesenfaß nur 900 Hektoliter hält, so ist es keineswegs „das größte Faß auf Erden“. Denn das Heidelberger Faß hält 257,000 Flaschen, was wenigstens 1500 Hektoliter ausmacht. Seine Dimensionen sind 11 × 8 Meter. Es ist, soweit bekannt, nur einmal und zwar der Curiosität halber mit Zehentwein gefüllt worden. Die moderne Böttcherei hat aber weit größere Monstra zu Wege gebracht. So hat eine Straßburger Faßfabrik im Jahre 1878 für eine Weinhandlung in Epernay ein Faß von 6000 Hektoliter Inhalt gebaut. Auf der Pariser Weltausstellung war auch ein Riesenfaß zu sehen, dessen Dimensionen und Inhalt uns aber nicht bekannt sind. Rechnet man aber hierher auch die Kufen in den Bierbrauereien, so giebt es noch ganz andere Dinge zu vermelden. So berichtet der österreichische General-Consul von Scherzer in seinem Buche über die Weltindustrien von einem solchen in einer Londoner Brauerei befindlichen Ungeheuer, das 30,000 Hektoliter fassen soll. Seine Eisenreife haben ein Gewicht von 160,000 Pfund und seine Herstellungskosten belaufen sich auf 200,000 ℳ

— Von Amerika nach Europa — per Eisenbahn. Kein Project ist zu großartig, zu abenteuerlich, als daß es nicht in einem findigen Yankeekopfe zur Reife gelangen könnte! All' unsere geographische Weisheit wird zu nichte gemacht durch die kühne Idee eines amerikanischen Ingenieurs, Namens Gregory, der die neue Welt mit der alten durch einen — Schienenstrang verbinden will. Mr. Gregory hat seinen Plan schon fertig zu Papier gebracht, die Route ist schon ausgelegt, alle theoretischen Vorarbeiten sind bereits getroffen, — nur die treibende Kraft, das Capital, fehlt noch. Nun, unsere Capitalisten scheuen sich zwar sonst nicht, ihr Geld den schwindelhaftesten Unternehmungen zu leihen, aber das Project des Herrn Gregory dürfte ihnen denn doch etwas — zu kühn vorkommen! Es hat also wohl noch gute Weile, bis Herr Gregory im Stande sein wird, die — wie wir ja gern einräumen wollen — offenbaren Mängel der Gestaltung unserer guten Mutter Erde zu corrigiren — einstweilen wollen wir aber sein gigantisches Vorhaben unseren Lesern nicht vorenthalten. Nach Gregory's Plan soll die Eisenbahn von dem Ver. Staaten-Territorium Washington nach den britischen Besitzungen führen. Dann — meint er — möge England den Schienenweg durch New-Georgia und quer durch Alaska nach dem Cape Prince of Wales an der Behringsstraße fortführen. Von hier aus soll dann Rußland — oder die aus den „großen Capitalisten der Welt“ bestehende Gesellschaft — die Bahn bis St. Petersburg vollenden. Reisende und Frachtgüter sollen mittelst Dampfer nach dem dem Cape Prince of Wales gerade gegenüber gelegenen und nur 40 englische Seemeilen davon entfernten East Cape (Asien) über die Behringsstraße geschafft und auf diese Weise innerhalb zweier Stunden von Amerika nach Asien und dann nach Europa — beziehungsweise wieder zurück — befördert werden, daß es nur so eine Art hat! Und diese ganze große Weltreise immer zu Lande — blos 40 Meilchen, etwa wie von Dover nach Calais zu Wasser — soll nicht mehr als 130 Stunden, d. h. nicht ganz 5½ Tage, also beiläufig so viel w